

Rahmenbedingungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe als Schulbegleitung

1. Schulbegleitung ist eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder nach § 54 SGB XII. Sie kann behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen gewährt werden.

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher
2. ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer Behinderung bedroht im Sinne des SGB sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

2. Die Schulbegleitung ist eine Begleitung des Kindes in der Schule; sie soll die soziale Teilhabe im Unterricht und am Schulleben ermöglichen.
Die Verantwortung für das schulische Bildungsangebot bleibt bei der Schulleitung und den Lehrkräften. Die Hauptbezugspersonen bleiben die Lehrkräfte. Schulbegleitung ist keine Therapie, Erziehung, Förderung oder Bildung und auch kein Ersatz für fehlende Lehrerressourcen.
3. Sofern Schulbegleitung gewährt wird, liegt ein individueller Rechtsanspruch aufgrund einer vorliegenden Behinderung/ Erkrankung vor. Die Schule hat dann den Auftrag, mit der Schulbegleitung zusammenzuarbeiten.
4. Die Teilhabeeinschränkung kann bei Sinnesbehinderungen (Sehbehinderung bzw. Hörschädigung) zu qualitativer und quantitativer Einschränkung beim unterrichtlichen Lernen führen. Schulbegleitung kann bei Sinnesbehinderungen im Einzelfall und bei entsprechender Genehmigung auch für Unterrichtsvor- und Nachbereitung eingesetzt werden.
5. Die Schulbegleitung soll das einzelne Kind unterstützen - nicht zusätzlich noch andere Kinder in der Klasse oder die ganze Klasse, auch nicht bei anderen Aktivitäten der Schule.
6. Die Anträge für die Schulbegleitung sind rechtzeitig von den Eltern beim Kreisjugendamt bzw. Kreissozialamt zu stellen, eine rückwirkende Hilfe ist nicht möglich, die zeitliche Befristung ist zu beachten
7. Begleitung im Schullandheim ist möglich, diese ist gesondert direkt beim Jugendamt/Sozialamt zu beantragen. Die Schulbegleitung ist jedoch nicht als Ersatz für die zweite Lehrkraft/ Begleitperson der Schule einsetzbar. Pro Tag im Schullandheim können max. 10 Stunden Begleitung (inklusive der für den Schulalltag genehmigten Stunden) beantragt bzw. abgerechnet werden.
Auf vorherigen Antrag kann bei körperlichen Behinderungen im Einzelfall ein höherer Assistenzbedarf anerkannt werden.

Ggfs. sind weitere Leistungsträger (SGB XI Pflegeversicherung) zu beachten.

8. Für schulische Veranstaltungen wie Ausflüge oder Praktika kann ein Stundenpool beantragt werden. Bei Eingliederungshilfe nach SGB VIII ist dieser Pool auf 10 Stunden im Schuljahr begrenzt. Aus diesem Stundenpool können nur tatsächlich geleistete und nachgewiesene Stunden abgerechnet werden.
9. Bei Krankheit des Schulbegleiters oder des Kindes werden bei einer Festanstellung des Schulbegleiters je nach Anstellungsträger 2 bis 4 Wochen weiterbezahlt. Für Schulen in Trägerschaft des Rems-Murr-Kreises gilt eine gesonderte Regelung.
Beim Einsatz einer Honorarkraft werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.
10. Stunden, die diesen Rahmenbedingungen nicht entsprechen, können nicht abgerechnet werden. Sie werden in der Abrechnung gestrichen oder müssen zurückerstattet werden.
11. Bei der Genehmigung von Schulbegleitung wird, ausgehend vom Bedarf des Schülers, nach 3 (Berufs-) Gruppen bzgl. fachlicher Kompetenzen und bzgl. Vergütung unterschieden:
 - a) Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit Hochschulausbildung
 - b) Erzieher und vergleichbare Qualifikation mit Fachschulausbildung, z.B. Arbeitserzieher, Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger
 - c) Sonstige Kräfte ohne **sozialpädagogische** Ausbildung (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Studierende, Lehrer/innen)